



## Fragebogen für den Nebenerwerb ausländischer Studierender

### 1. Personalien

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Adresse:

Telefon:

Üben Sie noch eine andere Erwerbstätigkeit aus?      Ja      Nein

Anzahl Wochenarbeitsstunden?

Bei welchem/welchen Arbeitgeber/n?

Datum:

Unterschrift:

### 2. Vom Arbeitgeber auszufüllen

Name oder Firma:

Telefon Personalverantwortliche/r:

Adresse:

Tätigkeit der/des Angestellten:

Anzahl Arbeitsstunden/Woche:

Lohn:

Datum des Arbeitsantritts:

Datum Arbeitsende:

Datum:

Stempel und Unterschrift:

### 3. Von der Lehranstalt auszufüllen

Fakultät/Institut:

Datum des Studienbeginns:

Ist die Studienrichtung gewechselt worden?      Ja      Nein

Anzahl erfolgreich abgeschlossene Semester:

Reguläre Studiendauer:

Anzahl Unterrichtsstunden/Woche (Inkl. Seminare, Laborarbeiten usw.):

Die höhere Lehranstalt bestätigt, dass die/der Studierende eingeschrieben ist und die Ausübung der Erwerbstätigkeit das Studium nicht beeinträchtigt.

Datum:

Stempel und Unterschrift:

#### Bitte beilegen:

1. **Kopie der Aufenthaltsbewilligung**
2. **Kopie des Arbeitsvertrags**
3. **Kopie der Einschreibung an der höheren Lehranstalt**

**Dieses Formular ist uns unbedingt bis spätestens 10 Tage vor Arbeitsantritt vollständig ausgefüllt zuzustellen.**

- Unvollständige oder unleserliche Formulare gehen zurück an den Absender

#### **WICHTIG:**

**Die Ausländerinnen und Ausländer sowie an einem ausländerrechtlichen Verfahren beteiligte Dritte sind verpflichtet, den Behörden vollständige Angaben über die für deren Entscheid wesentlichen Tatsachen zu machen (Art. 90 AuG).**

## NEBENERWERB AUSLÄNDISCHER STUDIERENDER

### 1. Rechtsgrundlage – Weisungen und Erläuterungen, BFM, Januar 2008, Ziff. 4.4.4

Grundsätzlich dürfen ausländische Studierende keine Erwerbstätigkeit ausüben. Der Zweck ihres Aufenthalts ist es, in der Schweiz zu studieren, und nicht zu arbeiten. Sie haben daher kein Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Um arbeiten zu dürfen, muss ihnen zuerst eine Arbeitsbewilligung erteilt werden.

Für vollzeitlich an einer höheren Lehranstalt eingeschriebene Studierende kann gemäss Artikel 38 VZAE eine Nebenerwerbstätigkeit bewilligt werden. Die Ausbildung muss allerdings Hauptzweck des Aufenthaltes bleiben. Die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung kann bewilligt werden, wenn die Lehranstalt bestätigt, dass damit das Studium nicht verzögert wird. Die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden wird daher begrenzt (höchstens 15 Stunden).

Als vollzeitliche höhere Lehranstalten gelten die eidgenössischen und kantonalen universitären Hochschulen sowie andere beitragsberechtigte universitäre Institute, die Fachhochschulen (FH), worunter die höheren technischen Lehranstalten (HTL), die Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen (HWV), die Technikerschulen, die Schweizerische Textilschule, das Schweizerische Institut für Berufspädagogik von Bern und die Gymnasien. Schüler von Abendschulen oder Schulen, die keinen vollzeitlichen Unterricht erteilen, können sich hingegen nicht auf diese Bestimmung berufen.

### 2. Kantonale Praxis

Ausländische Studierende dürfen höchstens **15 Stunden pro Woche** einer Nebenbeschäftigung nachgehen (von Montag bis Sonntag), und zwar ab dem dritten Semester des Studiums, für das sie regulär an einer höheren Lehranstalt eingeschrieben sind. Die ersten beiden Semester müssen erfolgreich abgeschlossen worden sein, und die Nebenbeschäftigung darf das Studium nicht beeinträchtigen. Studierende, die ihr Studium nicht fristgemäss absolvieren, dürfen keine Erwerbstätigkeit ausüben. Studierende, die für die Vorbereitungskurse auf das Hochschulstudium eingeschrieben sind, sowie in einem anderen Kanton wohnhafte Studierende dürfen ebenfalls keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Die ausländischen Studierenden dürfen nur bei einem einzigen Arbeitgeber eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben. Der Arbeitgeber hat die Behörde über das Ende des Arbeitsverhältnisses in Kenntnis zu setzen. Studierende, die den Arbeitgeber wechseln wollen, müssen nachweisen, dass das Arbeitsverhältnis mit ihrem vorherigen Arbeitgeber aufgelöst worden ist.

In den Monaten Juni, Juli, August können alle Studierenden vollzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sofern sie keine Kurse zu besuchen haben. Dafür ist allerdings eine Bewilligung erforderlich.

### 3. Vorgehen

Das Gesuch um Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist bis spätestens 10 Tage vor dem Arbeitsantritt mit beiliegendem Formular an die Sektion ausländische Arbeitskräfte zu richten. Beizulegen sind ausserdem:

- eine Kopie des von beiden Parteien unterzeichneten Arbeitsvertrags, in dem zwingend die Wochenarbeitszeit anzugeben ist,
- eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung der/des Studierenden,
- eine Kopie der aktuellen Einschreibung der/des Studierenden an der höheren Lehranstalt.

Die Arbeit darf nicht aufgenommen werden, bevor das Amt für Bevölkerung und Migration die Bewilligung dafür erteilt hat. Bei negativem Entscheid wird sowohl die/der Betroffene als auch der Arbeitgeber schriftlich davon in Kenntnis gesetzt.

#### **Wichtig:**

**Die Arbeitgeber können aufgefordert werden, der Sektion ausländische Arbeitskräfte die monatlichen Lohnabrechnungen für die ausländischen Studierenden zuzustellen.**

### 4. Sanktionen

Bei Zuwiderhandlung können gegen die Arbeitgeber und die Studierenden administrative Massnahmen ergriffen werden. Strafrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten.

AMT FÜR BEVÖLKERUNG UND MIGRATION  
Sektion ausländische Arbeitskräfte

Granges-Paccot, April 2008

Ich habe die oben stehenden Hinweise zur Kenntnis genommen.

Unterschrift der/des Studierenden: